



P.St. 2294

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Beschluss

In dem Grundrechtsklageverfahren

der Gemeinde Nieste, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste,

Antragstellerin,

- Beistand: Hessischer Städte- und Gemeindebund, vertreten
durch den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian
Schelzke, Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim
am Main -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 6. Juni 2012
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Grundrechtsklage wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

Die Grundrechtsklage ist unzulässig, da die Antragstellerin nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, vor Erhebung der Grundrechtsklage die angegriffene Mindestverordnung im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - überprüfen zu lassen.

Nach dem Vorbringen der Antragstellerin ist die Mindestverordnung nicht allein mit der Hessischen Verfassung unvereinbar, sondern auch mit der für sie in Anspruch genommenen einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), da nicht ersichtlich sei, dass die mit ihr aufgestellten Standards zur Sicherung der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 HKJGB in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - angesprochenen Gemeinwohlbelange allgemein erforderlich seien. Von der Möglichkeit, diese von ihr geltend gemachte Verletzung einfachen Gesetzesrechts nach § 47 VwGO vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof feststellen zu lassen, hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht. Dass der Antragstellerin durch die Anrufung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vor Erhebung einer Grundrechtsklage ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstanden wäre, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 7 StGHG.

G. Paul

Teufel

Detterbeck

Falk

Paul Leo Giani

Kilian-Bock

Klein

Lange

Nassauer

Scheuer

von Plottnitz